

Christlicher Sportverein Überwinder

Präambel

“Nomen est Omen“, der Name ist ein Programm. So haben wir es uns für unseren Sportverein vorgenommen. Grundlage für den Namen Überwinder ist ein Satz aus der Bibel:

*Lass dich nicht vom Bösen überwinden,
sondern überwinde das Böse mit Gutem.
(Römer 12, 21)*

Dieser Satz ist die Zusammenfassung von einer Reihe ethischer Anweisungen, die den Christen im Alltag leiten sollen. Er charakterisiert die Spannung, die ein Mensch empfindet, der als Christ nach dem Willen Gottes leben will. Diese Spannung entsteht dadurch, dass die Maxime dieser Zeit nicht christlich sind. Leistung geht vor Liebe, Durchsetzungsvermögen vor Dienstbereitschaft, wenn schon einer verlieren muss, dann der andere. Diese Haltung wird in der Bibel als “böse“ gekennzeichnet und ist typisch für das Denken und Handeln des Menschen, weil es seinem Wesen entspricht. “Das Denken des menschlichen Herzens ist böse von Jugend auf“ (1. Mose 8, 21). Niemand kann aber auf Dauer sein Denken und Handeln ändern, Wenn er nicht sein Wesen – das die Bibel als Herz bezeichnet – ändert.

Diese Änderung des Herzens bezeichnet die Bibel als Bekehrung und Wiedergeburt, eine Handlung, die von Gott an solchen Menschen vollzogen wird, die sich ihm mit ihrem ganzen Leben zur Verfügung stellen. Die Veränderung des Herzens soll dann natürlich auch sichtbar werden in einem veränderten Verhalten, darum gibt es in der Bibel eine ganze Reihe ethischer Anweisungen, die exemplarisch zu einigen Themen des Alltags das richtige Verhalten beschreiben. Der Christ steht aber ständig in der Versuchung, den alten Verhaltensmustern zu folgen, statt seinem neuen Wesen gemäß zu handeln.

An dieser Stelle gewinnt für uns der Sport Bedeutung, weil es im Sport ja gerade um Leistung, Durchsetzungsvermögen und Verlieren bzw. Gewinnen geht. Im sportlichen Wettkampf wollen wir lernen, Leistung zu bringen, ohne dabei die Liebe an die zweite Stelle zu setzen. Wir wollen üben, uns durchzusetzen, ohne den anderen zu demütigen, wir wollen trainieren, dass zum Sieg der faire Wettkampf gehört. Dabei kommt uns zugute, dass der Sport eine spielerische Vorwegnahme vieler Lebenssituationen bietet, so dass wir im sportlichen Spiel einen Spiegel vorgehalten bekommen, wie wir uns auch im “Ernst des Lebens“ verhalten, bzw. wie wir sind.

Überwinder, d.h.: wir wollen zunächst uns selbst überwinden, uns von Gott reinigen lassen durch die Vergebung unserer Schuld, um selbst fähig zu werden anderen ihre Schuld an uns zu vergeben.

Überwinder, d.h.: wir wollen das Böse durch Gutes überwinden, es Vorleben dass Fairness sich lohnt, dass Frieden möglich ist, wenn er von innen (aus dem Herzen) kommt.

Überwinder, d.h.: wir werden andere Mannschaften überwinden, weil wir den Sport ernst nehmen und gut trainieren werden.

Satzung

§ 1) Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Christlicher Sportverein Überwinder". Er hat seinen Sitz in Braunschweig und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins "Christlicher Sportverein Überwinder e.V.". .
- 2) Der Name des Vereins wird abgekürzt mit "CSV Überwinder".
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2) Zweck des Vereins

- 1) Die Zwecke des Vereins sind die Förderung des Sports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung sowie die Förderung der christlichen Ethik im Bereich des Sports.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3) Mittelverwendung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4) Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- 2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5) Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied.
- 3) Die Mitgliedschaft endet bei Austritt oder Ausschluss fristlos.

§ 6) Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahrsbeitrags und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7) Organe des Vereins

- 1) Vereinsorgane sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 8) Der Vorstand

- 1) Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB wird vor der Vorstandswahl durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes muss mindestens vier betragen.
- 2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.
- 3) Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter u. 1 weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 9) Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht in der Mitgliederversammlung entschieden werden, zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellen der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge

§ 10) Wahl des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11) Vorstandssitzungen

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 12) Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausführung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen ist.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann Beschlussfassungen dem Vereinsvorstand zur selbständigen Erledigung übertragen; nicht jedoch in folgenden Angelegenheiten:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern
 - Weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt
- 4) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- 6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen und Ausschlüsse von Mitgliedern bedürfen einer ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 13) Protokollierung

- 1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 14) Rechnungsprüfer

- 1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 15) Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die "Braunschweiger Friedenskirche, Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Braunschweig, Körperschaft des öffentlichen Rechts", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke in Niedersachsen zu verwenden hat.
- 3) Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16) Ämterbekleidung

- 1) Sämtliche Ämter des Vereins können sowohl von Männern als auch von Frauen bekleidet werden.

§ 17) Neutralität

- 1) Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral.

§ 18) Mitgliedschaft im Landessportbund

- 1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.